



**2. Änderung der Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht
nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich
„Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) i. V. mit §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 Nr. [12] S.202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am folgende 2. Änderung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ beschlossen:

§ 1 Satzungsgebiet

(1) Diese Satzung gilt für das Gebiet, für das die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde am beschlossen hat, das Plangebiet für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan zu ändern.

(2) Das vorstehend bezeichnete Gebiet ist im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:3500 vom 05.01.2011 dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Vorkaufsrecht

Der Stadt Finsterwalde steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, den

Jörg Gampe
Bürgermeister